

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetz zur Einführung der projektbezogenen Mechanismen nach dem Protokoll von Kyoto werden die Rechtsgrundlagen dafür geschaffen, dass Unternehmen Projektaktivitäten zur Erzeugung von Emissionsgutschriften durchführen und diese Gutschriften im gemeinschaftsweiten Emissionshandelssystem nutzen können. Damit wird zugleich die am 13. November 2004 in Kraft getretene Richtlinie 2004/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft im Sinne der projektbezogenen Mechanismen des Kyoto-Protokolls (ABl. EG Nr. L 338 S. 18) umgesetzt. Ziel der Richtlinie 2004/101/EG ist die Verknüpfung des Systems projektbezogener Mechanismen im Sinne der Artikel 6 und 12 des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 11. Dezember 1997 (BGBl. 2002 II S. 966) (im Folgenden: Kyoto-Protokoll) mit dem gemeinschaftsweiten Emissionshandelssystem, welches auf der Grundlage der Richtlinie 2003/87/EG errichtet wurde. Durch diese Verknüpfung soll im Hinblick auf eine Erfüllung der im Kyoto-Protokoll für die Vertragsstaaten vorgesehenen Verpflichtungen ein kosteneffizienter Beitrag zur Reduzierung von Treibhausgasen geleistet werden.

1. Ziel und Wirkungsweise projektbezogener Mechanismen

Die projektbezogenen Mechanismen gemäß Artikel 6 und 12 Kyoto-Protokoll bilden zusammen mit dem internationalen Treibhausgasemissionshandel gemäß Artikel 17 Kyoto-Protokoll die flexiblen Mechanismen des Kyoto-Protokolls. Die flexiblen Mechanismen des Kyoto-Protokolls erleichtern den Anlage B -Parteien (die Anlage enthält im Wesentlichen westliche Industrieländer und östliche Länder im Übergang zur Marktwirtschaft) die Erfüllung ihrer quantifizierten Emissionsbegrenzungs- oder -reduktionsverpflichtung aus Artikel 3 Kyoto-Protokoll. Die Anlage B -Vertragsparteien können in Emissionsreduktionsmaßnahmen in Ländern investieren, in denen die Vermeidungskosten für Treibhausgasemissionen vergleichsweise geringer sind. Insofern sind die projektbezogenen Mechanismen ein marktwirtschaftliches Instrument, das zur möglichst kosteneffizienten Erfüllung der Emissionsreduktionsverpflichtungen aus Artikel 3 Kyoto-Protokoll beitragen kann.

Bei den projektbezogenen Mechanismen ist zwischen der Gemeinsamen Projektumsetzung im Sinne von Artikel 6 Kyoto-Protokoll (*joint implementation, JI*) und dem Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung (*clean development mechanism, CDM*) im Sinne von Artikel 12 Kyoto-Protokoll zu unterscheiden.

a) Gemeinsame Projektumsetzung

Der Gemeinsamen Projektumsetzung liegt, vergleichbar dem Treibhausgasemissionshandel, ein System der Mengenbegrenzung und des Handels (*cap and trade system*) zugrunde.

Die Summe der Minderungsverpflichtungen der Anlage B-Vertragsparteien des Kyoto-Protokolls ergibt die durch das Kyoto-Protokoll geregelte Gesamtmenge der Treibhausgasemissionen. Die Berechnung der nationalen Reduktionsmenge erfolgt entsprechend der Zielsetzung des Art. 3 Kyoto-Protokoll, dass die in Anlage I des Übereinkommens aufgeführten Staaten insgesamt eine Reduktion ihrer Treibhausgasemissionen entsprechend Anlage A des Kyoto-Protokolls um mindestens 5 %

während der 1. Verpflichtungsperiode des Kyoto-Protokolls (2008 – 2012) erzielen sollen. Auf der Grundlage der Berechnungsmethode des Art. 3 Kyoto-Protokoll wird reduktionsverpflichteten Vertragsparteien eine entsprechende Emissionsmenge („*assigned amount*“; AAU) zugewiesen.

Die Anlage B-Vertragsparteien können mit einzelnen Einheiten ihrer zugewiesenen Emissionsmenge auf der Grundlage des Art. 17 Kyoto-Protokoll untereinander handeln. Der Handel auf der Grundlage des Art. 17 Kyoto-Protokoll ist allein den Anlage B-Vertragsparteien vorbehalten. Die Beteiligung privater Akteure findet jedoch bei der Gemeinsamen Projektumsetzung statt. Hier werden Emissionsreduktionseinheiten („*emission reduction units*“; ERU) erzeugt, indem ein Projektträger aufgrund einer Ermächtigung durch eine Anlage B-Vertragspartei eine Projektstätigkeit auf dem Gebiet einer anderen Anlage B-Vertragspartei (sog. Gastgeberstaat) durchführt, die zu einer zusätzlichen Emissionsminderung führen muss. Der Gastgeberstaat überweist eine der erzielten Emissionsminderung entsprechende Anzahl an ERU an den Investorstaat, welcher dem Projektträger in dieser Höhe die Emissionsreduktionseinheiten auf dessen Konto in der nationalen Registratur überträgt. Der Gastgeberstaat ist verpflichtet, für die transferierten ERU unmittelbar und in gleichem Umfang staatliche AAU stillzulegen. Entsprechend verfügt der Gastgeberstaat nach Abschluss des ERU-Transfers über eine geringere Anzahl an AAU, um seine zugewiesene Emissionsmenge (*assigned amount*) einzuhalten.

b) Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung

Der Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung unterscheidet sich von der Gemeinsamen Projektumsetzung deutlich. Der Exekutivrat (Executive Board), ein von den Vertragsparteien auf der Grundlage von Art. 12 Kyoto-Protokoll eingesetztes Aufsichtsgremium, stellt Projektträgern für Projektstätigkeiten im Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung zertifizierte Emissionsreduktionen („*certified emission reduction*“, CER) für zusätzlich erzielte Emissionsminderungen aus. Diese sind ebenfalls handelbar. Sie erhöhen die Gesamtemissionsmenge, wodurch sie sich von Emissionsreduktionseinheiten unterscheiden. Den nicht in Anlage B zum Kyoto-Protokoll aufgeführten Gastgeberstaaten (im Wesentlichen Schwellen- und Entwicklungsländer) wird keine Emissionsmenge zugewiesen, da sie nicht der Verpflichtung zur Emissionsreduktion gemäß Artikel 3 Kyoto-Protokoll unterliegen. Demnach erhöht sich durch die Erzeugung von zertifizierten Emissionsreduktionen die Gesamtemissionsmenge für Anlage B-Vertragsparteien. Im selben Maße reduzieren sich jedoch die Emissionen der nicht in Anlage B zum Kyoto-Protokoll aufgeführten Staaten. Deshalb ist der Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung in seiner tatsächlichen Wirkung mindestens klimaneutral.

Auch hier führt die Handelbarkeit der zertifizierten Emissionsreduktionen dazu, dass vergleichsweise kostengünstige Emissionsminderungspotenziale außerhalb des Gebiets der Anlage B -Vertragsparteien genutzt werden können. Darüber hinaus dient der Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung der Förderung der nachhaltigen Entwicklung in den nicht in Anlage I zum Übereinkommen aufgeführten Vertragsstaaten. Der Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung verfolgt mithin nicht nur Klimaschutzpolitische Ziele.

2. Wesentlicher Inhalt der Artikel 6 und 12 Kyoto-Protokoll und der dazu ergangenen Beschlüsse der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens

Die Regelungen der Artikel 6 und 12 Kyoto-Protokoll beschreiben die grundsätzlichen Anforderungen der Gemeinsamen Projektumsetzung und des Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung. Mit seinem Inkrafttreten am 16. Februar 2005 setzt das Kyoto-Protokoll einen rechtlich verbindlichen Rahmen zur Ausgestaltung der flexiblen Mechanismen.

Artikel 6 Kyoto-Protokoll sieht vor, dass eine Gemeinsame Projektumsetzung nur dann zulässig ist, wenn die teilnehmenden Anlage I-Vertragsparteien die Projektstätigkeit billigen und die Vorgaben der Artikel 5 und 7 Kyoto-Protokoll erfüllen. Hiernach müssen die Vertragsparteien jährlich ein Verzeichnis der anthropogenen Emissionen von nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgasen aus Quellen und des Abbaus solcher Gase durch Senken in den Bereichen Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft vorlegen; dasselbe gilt für die gemäß Artikel 7 Abs. 4 Kyoto-Protokoll notwendigen Zusatzinformationen. Darüber hinaus stellt Artikel 6 Kyoto-Protokoll das Erfordernis der Zusätzlichkeit („*additionality*“) auf. Danach sind Emissionsminderungen zusätzlich, wenn die bei der Durchführung der Projektstätigkeit entstehenden Emissionen geringer sind als diejenigen Emissionen, die ohne die Durchführung dieser Projektstätigkeit eingetreten wären (*Referenzfallemissionen*). Schließlich darf der Erwerb von Emissionsreduktionseinheiten nationale Maßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach Artikel 3 Kyoto-Protokoll nur ergänzen („*supplementarity*“).

Artikel 12 Kyoto-Protokoll verlangt neben den Anforderungen, die auch Artikel 6 Kyoto-Protokoll stellt, dass die Projektstätigkeit die Gastgeberstaaten darin unterstützen sollen, eine nachhaltige Entwicklung zu erreichen.

Die in Artikel 6 und 12 Kyoto-Protokoll bestimmten Grundsätze für die Nutzung projektbezogener Mechanismen bedürfen einer näheren Ausgestaltung. Diese Aufgabe ist grundsätzlich der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls dienenden Konferenz der Vertragsparteien („*Conference of the Parties serving as the meeting of the Parties to the Protocol*“, *COP/MOP*) übertragen. Vor dem Inkrafttreten des Kyoto-Protokolls hat die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens (*Conference of the Parties, COP*) Beschlüsse zur Umsetzung und Ausgestaltung des Kyoto-Protokolls gefasst.

Von grundsätzlicher Bedeutung für die nähere Ausgestaltung der projektbezogenen Mechanismen des Kyoto-Protokolls sind die Beschlüsse 15/CP.7, 16/CP.7 und 17/CP.7 der siebten Konferenz der Vertragsparteien (COP 7) in Marrakesch (in der Folge allgemein auch als „Beschlüsse vom Marrakesch“ bezeichnet). Diese enthalten Grundsätze, Leitlinien und konkrete Voraussetzungen für die Nutzung flexibler Mechanismen (Beschluss 15/CP.7), die Gemeinsame Projektumsetzung (Beschluss 16/CP.7) und den Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung (Beschluss 17/CP.7).

3. Wesentlicher Inhalt der Richtlinie 2004/101/EG

Die Richtlinie 2004/101/EG schafft die Verknüpfung der projektbezogenen Mechanismen des Kyoto-Protokolls mit dem gemeinschaftsweiten Treibhausgasemissionshandelssystem, welches nach Maßgabe der am 25. Oktober 2003 in Kraft getretenen Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. EG Nr. L 275 S. 32), errichtet wurde. Damit leistet die Richtlinie 2004/101/EG einen Beitrag zur kosteneffizienten Erfüllung der von der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten mit dem Kyoto-Protokoll eingegangenen Verpflichtungen zur Reduzierung der anthropogenen Treibhausgasemissionen.

Die Richtlinie 2004/101/EG sieht vor, dass die Betreiber von Anlagen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG (in der Folge auch als Emissionshandelsrichtlinie bezeichnet) fallen, ihre Abgabepflicht, die ihnen gegenüber ihrem jeweiligen Mitgliedstaat nach dessen innerstaatlichen Recht obliegt, am Ende jeder Zuteilungsperiode auch durch Abgabe von Emissionsreduktionseinheiten oder zertifizierten Emissionsreduktionen erfüllen können. Damit ist die grundsätzliche Nutzungsmöglichkeit von Emissionsgutschriften im EU-Emissionshandelssystem an die Erfüllung der

Abgabeverpflichtung durch den Anlagenbetreiber gekoppelt. Eine darüber hinausgehende unmittelbare Umwandlung von CER/ERU in Berechtigungen ist nicht möglich.

Dabei fordert die Richtlinie 2004/101/EG neben anderen einschränkenden Vorschriften, dass die Erfüllung der Abgabepflicht durch Emissionsgutschriften für jeden Anlagenbetreiber ab der Zuteilungsperiode 2008-2012 auf einen von jedem Mitgliedstaat festzulegenden Prozentanteil begrenzt ist. Diese Festlegung ist im Nationalen Allokationsplan für die jeweilige Zuteilungsperiode zu treffen. Eine entsprechende Festlegung im Zuteilungsgesetz (2008-2012) soll in Kenntnis bzw. Abstimmung mit den Entscheidungen der anderen Mitgliedstaaten erfolgen.

Darüber hinaus bestimmt die Richtlinie 2004/101/EG, dass bei Projektaktivitäten in der Europäischen Union der gemeinschaftliche Besitzstand für die Berechnung des Referenzfalls, zu Grunde zu legen ist. Dabei sind die in den jeweiligen Beitrittsverträgen vorgesehenen Ausnahmen von diesem Standard zu berücksichtigen.

Die Richtlinie 2004/101/EG sieht Regelungen vor, um die sich aus der Verknüpfung des gemeinschaftsweiten Emissionshandels mit den projektbezogenen Mechanismen ergebende Gefahr der doppelten Erfassung einer Emissionsminderung für innerhalb des EU-Emissionshandelssystems durchgeführte Projektaktivitäten zu verhindern. Andernfalls könnte eine Maßnahme, die zu einer unmittelbaren oder mittelbaren Emissionsminderung in einer Anlagen führt, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG unterliegt, gleichzeitig zu der Freisetzung einer Berechtigung und der Erzeugung einer ERU führen.

Daher können ERU und CER in diesen Fällen nur dann ausgestellt werden, wenn Zertifikate in gleicher Höhe vom Betreiber der dem Emissionshandel unterliegenden Anlage oder aus dem nationalen Register des Mitgliedstaates gelöscht werden, aus dem die ERU oder CER kommen.

Zudem ist in der Richtlinie 2004/101/EG eine Erweiterung des bereits in der Emissionshandelsrichtlinie angelegten Überprüfungsprozesses vorgesehen. Dieser beinhaltet die Vorlage eines Erfahrungsberichts der Kommission bis zum 30. Juni 2006 im Hinblick auf die Anwendung der Emissionshandelsrichtlinie einschließlich gesondert aufgeführter Punkte.

Eine besondere Auseinandersetzung soll nach den Bestimmungen der Richtlinie 2004/101/EG zu der Frage der Ausgestaltung von innerstaatlichen Projektmaßnahmen (nationale Ausgleichsprojekte) sowie zu Projekten im Bereich Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (Senkenprojekte) für den Zeitraum ab 2008 erfolgen. Gegenstand der Überprüfung sollen auch die Auswirkungen projektbezogener Mechanismen auf die Gastgeberländer, insbesondere ihre Entwicklungsziele sowie die Unterstützung des Kapazitätsaufbaus in Entwicklungs- und Transformationsländern sein.

4. Wesentlicher Inhalt des Gesetzes zur Einführung projektbezogener Mechanismen

Das Gesetz zur Einführung der projektbezogenen Mechanismen schafft durch Artikel 1 das Projekt-Mechanismen-Gesetz (ProMechG) als Stammgesetz und ändert durch Artikel 2 das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG). Die Entwicklung und Durchführung von Projektaktivitäten zur Erzeugung von Emissionsgutschriften sowie die dabei notwendigen Mitwirkungsschritte seitens der Bundesrepublik Deutschland sind im ProMechG geregelt. Die Änderung des TEHG betrifft die Nutzung der aus Projektaktivitäten erzeugten Emissionsgutschriften im gemeinschaftsweiten Treibhausgasemissionshandel.

a) Struktur und wesentlicher Inhalt des Projekt-Mechanismen-Gesetzes

Das ProMechG gliedert sich in vier Teile. Der erste Teil regelt den Anwendungsbereich und die Begriffsbestimmungen des Gesetzes. Das Kernstück bilden die Teile zwei und drei, in denen die verschiedenen Verfahren für die Zustimmung zu Projektaktivitäten sowie die Erzeugung von Emissionsgutschriften für die Gemeinsame Projektumsetzung und den

Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung geregelt sind. Der vierte Teil enthält gemeinsame Vorschriften. Im Wesentlichen regelt das ProMechG das Verfahren sowie die Voraussetzungen der Zustimmung zu Projektstätigkeiten, an denen die Bundesrepublik Deutschland als Investor- oder Gastgeberstaat beteiligt ist.

Zweck des Gesetzes ist es, die Rahmenbedingungen für die Durchführung von Projektstätigkeiten im Sinne von Artikel 6 und 12 des Kyoto-Protokoll zu schaffen und damit einen Beitrag zum weltweiten Klimaschutz zu leisten. Der Beitrag zum weltweiten Klimaschutz besteht darin, dass den Anlage I-Vertragsparteien neben dem Treibhausgasemissionshandel weitere Mechanismen zur kosteneffizienten Verringerung von Treibhausgasemissionen zur Verfügung stehen. Damit erhalten die Anlage I-Vertragsparteien zusätzliche Instrumente um ihre Verpflichtung aus Artikel 3 Kyoto-Protokoll zu erfüllen. Zugleich sollen über den Mechanismus der umweltverträglichen Entwicklung die Gastgeberstaaten dabei unterstützt werden, eine nachhaltige Entwicklung zu erreichen und zum Endziel des Übereinkommens beizutragen. Dies entspricht der Zielsetzung von Artikel 12 Abs. 2 Kyoto-Protokoll.

Die nach den Artikeln 6 Abs. 1 Buchstabe a und Artikel 12 Abs. 5 Buchstabe a Kyoto-Protokoll erforderliche Billigung der Projektstätigkeit wird im ProMechG als vorab erfolgende Zustimmung ausgestaltet. Mit seiner Zustimmung erkennt ein beteiligter Staat an, dass für Emissionsminderungen aus einer validierten Projektstätigkeit auf der Grundlage der in der Projektdokumentation festgelegten Bedingungen, insbesondere bestimmter Referenzfallemissionen („*baseline*“), Emissionsgutschriften ausgestellt werden können. Die Zustimmung ersetzt nicht die zur Durchführung der Projektstätigkeit nach den gesetzlichen Anforderungen des Gastgeberstaates erforderlichen Genehmigungen (z.B. Baugenehmigung). Die Vorschriften zu Verfahren und Voraussetzungen der einer Projektstätigkeit vorausgehenden Zustimmung durch die zuständige Behörde sind für beide Projektstypen grundsätzlich ähnlich ausgestaltet. Notwendige Differenzierungen in der einzelnen Ausformung ergeben sich aus jeweils unterschiedlichen internationalen und Europarechtlichen Vorgaben sowie im Bereich der Gemeinsamen Projektumsetzung in Abhängigkeit davon, ob Deutschland als Gastgeber- oder Investorstaat beteiligt ist.

Es gilt das Antragsprinzip. Einen Antrag kann jede natürliche oder juristische Person stellen. Die Bundesrepublik Deutschland kann bei einer Projektstätigkeit im Ausland auch dann Investorstaat sein, wenn ein Bezug des Projektträgers zum Bundesgebiet nicht besteht. Die Zustimmung wird erteilt, sofern die Projektstätigkeit den jeweils im Gesetz aufgestellten materiellen Kriterien entspricht und die formalen Anforderungen erfüllt werden.

Wesentliche Grundlage der Zustimmung sind die vom Projektträger vorzulegende Projektdokumentation und der Validierungsbericht.

- Die Projektdokumentation enthält neben einer Projektbeschreibung insbesondere Angaben zu den erwarteten Emissionsminderungen, d.h. eine Berechnung der Referenzfallemissionen und eine Prognose zu den Projektemissionen sowie einen Überwachungsplan.
Die Referenzfallemissionen ergeben sich aus der hypothetischen Berechnung der Emissionsentwicklung ohne die Durchführung der Projektstätigkeit.
- Der Validierungsbericht enthält eine Bewertung der vom Projektträger beauftragten sachverständigen Stelle, ob die geplante Projektstätigkeit die anzuwendenden Kriterien erfüllt.

Gemeinsame Projektumsetzung

Eine Beteiligung Deutschlands ist bei diesem Projekttypus sowohl als Gast- als auch Investorstaat möglich. Daher erfolgt eine Untergliederung in zwei Abschnitte, je nachdem, ob es sich um Projektaktivitäten außerhalb oder im Bundesgebiet handelt.

Bei Projektaktivitäten außerhalb des Bundesgebietes ist eine Mitwirkung Deutschlands als Investorstaat nur auf zwei Stufen im Projektzyklus vorgesehen:

- Zustimmung zur Projektaktivität
- Überprüfungsgesuch im Verfahren der Verifizierung durch den Gastgeberstaat

Bei Projektaktivitäten im Bundesgebiet ist ein Tätigwerden deutscher Stellen nicht nur im Vorfeld erforderlich, d.h. bei der Zustimmung zur und Registrierung der Projektaktivität, sondern auch bei der abschließenden Feststellung auf der Grundlage des Verifizierungsberichtes, in welchem Umfang Emissionsminderungen eingetreten sind. Dementsprechend sind Vorschriften vorgesehen zu:

- Zustimmung und Registrierung
- Bestätigung des Verifizierungsberichts:
Von dem Projektträger der Behörde vorzulegender Bericht einer sachverständigen Stelle darüber, in welchem Umfang die im Überwachungsbericht aufgeführten Emissionsminderungen während des jeweiligen Kreditierungszeitraumes eingetreten sind.
- Ausstellung der ERU im Umfang der bestätigten Emissionsminderungen durch den Registerführer.

Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung

Als Anlage I -Staat kann Deutschland bei diesem Projekttypus ausschließlich als Investorstaat tätig werden. Das Verfahren zur Verifizierung und Ausstellung der erzeugten zertifizierten Emissionsreduktionseinheiten (CER) ist auf internationaler Ebene mit entsprechenden Kompetenzen des Exekutivrates ausgestaltet.

Dementsprechend erfolgt im Wesentlichen lediglich eine Regelung zur Erteilung der nach dem Beschluss 17/CP. 7 erforderlichen Zustimmung zur Projektaktivität durch den Investorstaat.

b) Wesentliche Änderungen des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes

Die Änderung des TEHG eröffnet den Anlagenbetreibern die Möglichkeit, ihrer Abgabepflicht gemäß § 6 Abs. 1 TEHG durch Abgabe von Emissionsgutschriften aus Projektaktivitäten nachzukommen. Dafür wurde § 6 TEHG um die Absätze 1a bis 1c ergänzt, die bestimmte Vorgaben hinsichtlich des Einsatzes von Emissionsgutschriften, d.h. ERU und CER, zur Erfüllung der Abgabepflicht gemäß § 6 Abs. 1 TEHG vorsehen.

Es gelten folgende Beschränkungen der Nutzbarkeit entsprechend der Vorgaben der Richtlinie 2004/101/EG:

- in der ersten Zuteilungsperiode können ausschließlich CER, dafür aber in unbeschränkter Menge eingelöst werden

- in der zweiten und folgenden Zuteilungsperiode können sowohl CER als auch ERU eingelöst werden, aber nur bis zu einer bestimmten, jeweils im geltenden Zuteilungsgesetz festzulegenden anlagenbezogenen Höchstgrenze
- nicht abgabefähig sind CER/ERU aus Projekten im Nuklear- bzw. Senkenbereich und aus unilateralen CDM Projekten

Damit wird die Vorgabe der Richtlinie umgesetzt, dass grundsätzlich alle im Rahmen des Kyoto-Regimes erzeugten CER und ERU im gemeinschaftsweiten Treibhausgasemissionshandelssystem – vorbehaltlich der vorgenannten Einschränkungen – genutzt werden können.

Da eine Nutzung der Emissionsgutschriften nicht durch Umwandlung, sondern nur durch deren Abgabe erfolgen kann, muss in systematischer Hinsicht eine Änderung der Vorschrift des § 6 TEHG erfolgen, der bisher nur die Abgabe von Berechtigungen regelt. Dementsprechend werden die Kyoto-Einheiten CER und ERU mit den erforderlichen Einschränkungen den Berechtigungen nach dem TEHG gleichgestellt. Die notwendigen Änderungen des TEHG betreffen den Anwendungsbereich, eine Ergänzung der Definitionen, die Vorschriften zum Register, die Regelung zur Übertragung und die Sanktionsregelung.

5. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Gesetzgebungskompetenz für Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Einführung projektbezogener Mechanismen folgt aus der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes gemäß Artikel 74 Abs. 1 Nr. 24 und 11 GG.

Die Regelungen zur Erzeugung und Nutzung von Emissionsgutschriften aus den projektbezogenen Mechanismen erfolgen im Rahmen der Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland zur Reduktion von Treibhausgasen nach dem Kyoto-Protokoll und betreffen damit den Klimaschutz. Zugleich geben die Regelungen einen Rahmen für wirtschaftliche Aktivitäten vor. Das Gesetz betrifft damit den Bereich der Luftreinhaltung und der Wirtschaft.

Artikel 1 des Gesetzes enthält formelle und materielle Regelungen zu Verfahren und Voraussetzungen für die Durchführung von Projektstätigkeiten im In- und Ausland im Sinne der projektbezogenen Mechanismen des Kyoto-Protokolls. Insbesondere sind Vorschriften für die Zustimmung zu Projektstätigkeiten nach bestimmten formellen und materiellen Kriterien vorgesehen, nach denen eine grundsätzliche Anerkennung der Erzeugung von Gutschriften erfolgt. Damit wird den Art. 6 und 12 des Kyoto-Protokolls und den Beschlüsse von Marrakesch Rechnung getragen, die eine Billigung der Projektstätigkeit durch den jeweiligen Investor- oder Gastgeberstaat als Vertragspartei der völkerrechtlichen Vereinbarungen erfordern. Für die Bundesrepublik kann zumindest bei Projektstätigkeiten im Ausland, aber wegen der wechselseitigen Abstimmung mit dem Investorstaat auch bei Projektstätigkeiten im Bundesgebiet, die völkerrechtlich vorgesehene Billigung nur eine zuständige Bundesbehörde erteilen. Bereits daraus ergibt sich die Erforderlichkeit einer bundesrechtlichen Regelung. Eine Regelung durch die Länder würde nicht nur eine Rechtszersplitterung mit derart problematischen Folgen bedeuten, dass sie weder im Interesse des Bundes noch im Interesse der Länder hingenommen werden kann (vgl. BVerfGE 106, 62). Es ist vielmehr schlichtweg nicht zulässig, den Behörden einzelner Länder die Kompetenz zum Handeln für die Bundesrepublik Deutschland als Ganzes zu übertragen, wie dies das völkerrechtlich und in Deutschland verbindliche Kyoto-Protokoll bei deutschen Billigungen von Auslandsprojekten verlangt. Eine Art. 23 Abs. 6 GG entsprechende Vorschrift existiert in diesem Bereich nicht. Das gesamtstaatliche Interesse an der Umsetzung der völkerrechtlichen Vorgaben macht somit die Wahrung der Rechtseinheit i.S.d. Art. 72 Abs. 2 GG erforderlich.

Zudem bilden die Zustimmungsvorschriften Rahmenbedingungen für wirtschaftliche Aktivitäten im In- und Ausland. Bei der Durchführung von Projektstätigkeiten im Rahmen der

Gemeinsamen Projektumsetzung im Bundesgebiet müssen die Regelungen aus Wettbewerbsgründen und zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Wirtschaftsraums der Bundesrepublik bundeseinheitlich erfolgen, da der Bund verantwortlich ist sowohl für die Begrenzung der absoluten Gesamtmenge an Treibhausgas-Emissionen als auch für die Nationalen Emissionsinventare. Landesrechtliche Regelungen zu den materiellen Anforderungen der Zustimmung und deren Vollzug durch die Landesbehörden müssten jeweils auf ihre Vereinbarkeit mit dem internationalen Regelwerk für die Projektbasierten Mechanismen abgestimmt werden. Der hieraus resultierende Verwaltungsaufwand und die Abweichungen bei den materiellen Anforderungen an die Zustimmung führen zu Wettbewerbsverzerrungen und gefährden die Rechts- und Wirtschaftseinheit. Eine Lösung auf Länderebene würde zudem eine Mengensteuerung bei nationalen Projekten im Bereich der Gemeinsamen Projektumsetzung unmöglich machen. Nur ein bundeseinheitlicher Vollzug durch eine zentrale Behörde kann bei der Zustimmung zu Projektstätigkeiten gleiche Wettbewerbsverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland sicherstellen. Daher ist eine bundesgesetzliche Regelung zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

Artikel 2 des Gesetzes enthält Änderungsvorschriften zum TEHG, wonach eine Gleichstellung von Emissionsgutschriften aus Projektstätigkeiten im Verhältnis zu den gemeinschaftlichen Berechtigungen erfolgt. Damit wird den Verantwortlichen die Möglichkeit eingeräumt, ihrer Pflicht zur Abgabe von Berechtigungen auch durch Emissionsgutschriften aus Projektstätigkeiten nachzukommen. Diese Öffnung des bereits eingeführten, bundeseinheitlichen Emissionshandelssystems kann ebenfalls nur bundeseinheitlich erfolgen. Eine bundesgesetzliche Regelung ist daher zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

6. Kosten

a) Kosten für den Staat

Für den Bundeshaushalt entstehen voraussichtlich keine Belastungen. Entstehende Verwaltungskosten auf Seiten der zuständigen Bundesbehörde sollen durch Gebühren gedeckt werden. Eine entsprechende Kostenverordnung soll rechtzeitig vor Inkrafttreten des Gesetzes vorgelegt werden. Für die Länder entstehen keine Kosten, da sie nicht am Vollzug beteiligt sind.

b) Kosten für Projektträger

Für Unternehmen, die von den projektbezogenen Mechanismen Gebrauch machen, fallen Verwaltungsgebühren an. Dem stehen jedoch erhebliche Kostenentlastungen gegenüber, die sich aus der zu erwartenden Differenz zwischen dem Zertifikatspreis auf dem EU-Emissionshandelsmarkt bzw. den Kosten für die Durchführung von CO₂ – Minderungsmaßnahmen an eigenen Anlagen und den Preisen für Emissionsgutschriften aus internationalen Klimaschutzprojekten ergeben. Bei Auswahl geeigneter Projekte wird der Wirtschaft durch das Gesetz eine Möglichkeit zur Kostensenkung eröffnet.

B. Besonderer Teil

I. Artikel 1 [Projekt-Mechanismen-Gesetz (ProMechG)]

Teil 1: Allgemeine Vorschriften

Zu § 1 – Anwendungsbereich

Das Gesetz findet nach Absatz 1 auf die Erzeugung der Emissionsgutschriften im Rahmen der Gemeinsamen Projektumsetzung und des Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung Anwendung. Dies gilt jedoch nur, soweit die Bundesrepublik Deutschland entweder als Investor- oder Gastgeberstaat an diesem Verfahren beteiligt werden soll.

Für Projektstätigkeiten, die außerhalb des Bundesgebietes stattfinden sollen, ist das Gesetz anwendbar, wenn der Projektträger in Deutschland einen Antrag auf Zustimmung stellt. Die Nationalität oder der Sitz des Projektträgers ist hierfür nicht entscheidend. Soll eine Projektstätigkeit auf dem Bundesgebiet erfolgen, so ergibt sich der Anwendungsbereich des Gesetzes aus der erforderlichen Beteiligung Deutschlands als Gastgeberstaat.

Aus innerstaatlichen Projektmaßnahmen (auch Nationale Ausgleichsprojekte genannt) können keine Emissionsreduktionseinheiten erzeugt werden. Dieser Ausschluss ergibt sich im Zusammenspiel mit der Definition des Investorstaates in § 2 Nr. 10. Für derartige innerstaatliche Projektmaßnahmen und die Nutzung der daraus erzeugten Emissionsgutschriften im EU-Emissionshandelssystem müsste zunächst eine gemeinschaftsrechtliche Grundlage geschaffen werden. Artikel 30 Abs. 2 Buchstabe n Emissionshandelsrichtlinie bildet hierfür keine hinreichende Rechtsgrundlage.

Die Richtlinie 2004/101/EG macht die Nutzung von so genannten Nationalen Ausgleichsprojekten von einem Überprüfungsprozess abhängig, der bis zum 30. Juni 2006 in einen Vorschlag der EU-Kommission über die genauen Rahmenbedingungen zur Berücksichtigung von Nationalen Ausgleichsprojekten im Rahmen des Europäischen Emissionshandelssystems münden soll. Dieser Vorschlag wird nach Beratungen und Entscheidungen durch den Europäischen Rat und das Europäische Parlament zu einer weiteren Modifizierung der Emissionshandelsrichtlinie führen. Auf der Basis des auf diesem Wege geänderten Europäischen Rechts wird die Bundesregierung eine Novellierung des ProMechG vornehmen. Die Bundesregierung wird die Erzeugung und Nutzung derartiger Emissionsgutschriften regeln, sobald die Ergebnisse des Überprüfungsprozesses vorliegen, den die Europäische Kommission bis zum 30. Juni 2006 durchführen soll, und die hierauf aufbauende Änderung des europäischen Rechts in Brüssel wirksam ist.

Nach Absatz 2 sind Projektstätigkeiten, die Nuklearanlagen zum Gegenstand haben, generell ausgeschlossen. Dies folgt aus der internationalen Beschlusslage sowie aus Art. 11a Abs. 3 Buchstabe a der Richtlinie 2004/101/EG. Gemäß dem 4. Erwägungsgrund zum Beschluss 16/CP.7 und dem 5. Erwägungsgrund zum Beschluss 17/CP.7 der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens ist die Nutzung von Emissionsgutschriften aus Nuklearanlagen unzulässig. Auch Art. 11a Abs. 3 Buchstabe a der Richtlinie 2003/87/EG verbietet die Nutzung von Emissionsgutschriften, die aus Nuklearanlagen stammen, im Rahmen des gemeinschaftsweiten Treibhausgasemissionshandels (vgl. Artikel 2, dort § 6 Abs. 1c Satz 1 TEHG).

Zu § 2 – Begriffsbestimmungen

Zu Nr. 1 bis 3 (Übereinkommen, Kyoto-Protokoll, Emissionshandelsrichtlinie)

Die Nummern 1 bis 3 führen Kurzbezeichnungen für die drei wesentlichen dem ProMechG zu Grunde liegenden internationalen und gemeinschaftsrechtlichen Rechtsakte für den Gesetzestext des ProMechG ein.

Zu Nr. 4 (Emission)

Die in der Anlage A zum Kyoto-Protokoll genannten Treibhausgase sind mit den in § 3 Abs. 2 TEHG identisch: Kohlendioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW/HFC), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW/PFC) und Schwefelhexafluorid (SF₆).

Der Begriff der Emission im ProMechG ist weiter gefasst als der Emissionsbegriff in § 3 Abs. 1 TEHG. Denn der Emissionsbegriff im TEHG knüpft notwendigerweise an eine Tätigkeit im Sinne des TEHG bzw. der Richtlinie 2003/87/EG an und ist gemäß Anhang 1 zum TEHG zunächst auf die Freisetzung von Kohlendioxid beschränkt. Demgegenüber ist der Emissionsbegriff des ProMechG nicht anlagenbezogen und umfasst alle in Anlage A des Kyoto-Protokolls genannten Treibhausgase.

Zu Nr. 5 (Emissionsminderung)

Diese Begriffserläuterung stellt in negativer Abgrenzung zum Begriff der Verstärkung des Abbaus von Treibhausgasemissionen durch Senken klar, dass ausschließlich eine Reduzierung der Freisetzung von Treibhausgasen aus Quellen als Emissionsminderung im Sinne des Gesetzes gilt. Damit kommen im Zusammenspiel mit der jeweiligen materiellen Zustimmungsvoraussetzung einer zu erwartenden zusätzlichen Emissionsminderung (vgl. §§ 3 Abs. 1 Nummer. 1, 5 Abs. 1 Nummer 1 und 8 Abs. 1 Nummer 1) Senkenprojekte im Bereich der Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft nicht als zustimmungsfähige Projekte in Betracht.

Die Beschlüsse der internationalen Klimakonferenz von Marrakesch (COP 7) sehen grundsätzlich die Einbeziehung des Abbaus von Treibhausgasen durch Senken in den Bereichen Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft in einem quantitativ begrenzten Umfang im Rahmen der Durchführung von JI- und CDM-Projekten vor.

Vor dem Hintergrund dieser internationalen Vereinbarung erlaubt die Richtlinie 2004/101/EG prinzipiell zwar die Berücksichtigung von Emissionsgutschriften aus Senken-Projekten, macht die Einbeziehung dieser Emissionsgutschriften in das Emissionshandelssystem allerdings von einem Überprüfungsprozess durch die EU-Kommission abhängig, dessen Ergebnisse spätestens zum 30. Juni 2006 in einen Bericht der Kommission münden soll. Auf der Grundlage dieses Berichts wird die Kommission auf europäischer Ebene Vorschläge für rechtssetzende Maßnahmen (Modifizierung der Emissionshandelsrichtlinie) vorlegen, die vom EU -Rat und vom EU - Parlament beraten und verabschiedet werden müssen. Auf der Basis dieser zu erwartenden Änderungen der Emissionshandelsrichtlinie wird die Bundesregierung das ProMechG novellieren. Die Bundesregierung wird die Erzeugung und Nutzung derartiger Emissionsgutschriften regeln, sobald die Ergebnisse des Überprüfungsprozesses vorliegen, den die Europäische Kommission bis zum 30. Juni 2006 durchführen soll, und die hierauf aufbauende Änderung des europäischen Rechts in Brüssel wirksam ist. In diesem Zusammenhang wird die Bundesregierung auch über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Zustimmung zur Durchführung von Senkenprojekten entscheiden.

Zu Nr. 6 (Zusätzliche Emissionsminderung)

Die Begriffsdefinition der Zusätzlichkeit entspricht derjenigen in Nummer 43 des Beschlusses 17/CP.7 der Vertragsparteien des Übereinkommens. Die Definition legt fest, wann eine Emission in Bezug auf den Klimaschutz zusätzlich ist und bestimmt damit zugleich das in Emissionsgutschriften anrechenbare Volumen der Emissionsminderung.

Für die Berechnung der zusätzlichen Emissionsminderung wird ein Referenzfall-Szenario zugrunde gelegt. Dieses ergibt sich aus einer hypothetischen Berechnung einer Emissionsentwicklung ohne die Durchführung der Projektstätigkeit. Das Gegenstück zum Referenzfall bilden die Projektemissionen, also diejenigen Emissionen, die bei der Durchführung der Projektstätigkeit tatsächlich entstanden sind. Liegen diese unter den (hypothetischen) Referenzfallemissionen, ist eine zusätzliche Emissionsminderung gegeben.

Zu Nr. 7 (Gemeinsame Projektumsetzung)

Eine Gemeinsame Projektumsetzung im Sinne von Artikel 6 Kyoto-Protokoll ist gegeben, wenn sowohl der Investorstaat als auch der Gastgeberstaat Anlage I-Vertragsparteien sind und einer Verpflichtung aus Anlage B des Kyoto-Protokolls unterliegen.

Zu Nr. 8 (Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung)

Beim Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung ist nur der Investorstaat Anlage I-Vertragspartei. Der Gastgeberstaat muss das Kyoto-Protokoll ratifiziert haben, ohne selbst Anlage I-Vertragspartei zu sein.

Zu Nr. 9 (Gastgeberstaat)

Der Gastgeberstaat wird durch den Ort der Durchführung einer Projektstätigkeit bestimmt.

Zu Nr. 10 (Investorstaat)

Ein Staat wird Investorstaat, indem er im Sinne der Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe a oder Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe a Kyoto-Protokoll eine Projektstätigkeit billigt. Dies umfasst sowohl die Billigung einer Projektstätigkeit, die durch einen Dritten entwickelt und durchgeführt wird, als auch den Fall, in dem der Staat selbst als Projektträger tätig wird. Damit ist der Begriff des Investorstaates unabhängig von der Staatsangehörigkeit bzw. dem Sitz des Projektträgers definiert. Nur eine Anlage I-Vertragspartei kann Investorstaat sein. Die Begriffsbestimmung stellt klar, dass das ProMechG nur einen einzigen Investorstaat für eine Projektstätigkeit zulässt. Auf diese Weise wird das Zustimmungsverfahren gemäß §§ 3, 5 oder 8 ProMechG schlank gehalten. Sind Projektträger aus unterschiedlichen Staaten an einer Projektstätigkeit beteiligt, so kann nach der Ausgestaltung der Nr. 10 die Zustimmung in Deutschland nur beantragt werden, wenn Deutschland von Seiten der Projektträger als einziger Investorstaat in das Verfahren einbezogen wird. Die Vorgabe, dass der Investorstaat nicht zugleich Gastgeberstaat hinsichtlich ein und derselben Projektstätigkeit sein kann, schließt innerstaatliche Projektmaßnahmen aus.

Zu Nr. 11 (Projektträger)

Der Projektträger ist für die Projektstätigkeit verantwortlich. Er trägt die Entscheidungsgewalt über die Projektstätigkeit. Der Projektträger trifft für die Entwicklung und Durchführung der Projektstätigkeit die erforderlichen Entscheidungen. Der Begriff des Projektträgers ist nicht durchführungsbezogen. Deswegen muss der Projektträger z.B. nicht zugleich der Betreiber einer Anlage sein, die Gegenstand der Projektstätigkeit ist. Die reine Finanzierung einer Projektstätigkeit, z.B. durch Fonds-Gesellschaften oder multinationale Finanzierungsvereinbarungen, führt allerdings für die Finanzierenden in der Regel noch nicht

zum Status des Projektträgers. In einer derartigen Konstellation kann der Finanzierende allerdings bei Projektmaßnahmen im Rahmen des Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung einen Antrag auf Ermächtigung zur Projektbeteiligung (vgl. § 8 Abs. 6 ProMechG) stellen. Auf diese Weise kann er im internationalen Verfahren die den Projektbeteiligten zustehenden Rechte ausüben.

Projektträger können auch Personenmehrheiten sein. Für die Verfahren nach dem ProMechG haben die Projektträger gemäß § 11 ProMechG eine natürliche Person als gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestimmen.

Zu Nr. 12 (Projekttätigkeit)

Der Begriff der Projekttätigkeit umfasst sowohl die Entwicklung als auch die Durchführung eines Projektes. Die Entwicklung und Durchführung eines Projektes bilden notwendigerweise eine Einheit, da die Projektentwicklung mit der Validierung der Projektdokumentation endet und die Projektdurchführung den Maßgaben der validierten Projektdokumentation entsprechen muss. Artikel 6 und 12 Kyoto-Protokoll sowie die Beschlüsse 16/CP.7 und 17/CP.7 der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens enthalten materielle und formelle Grundvoraussetzungen für Projekttätigkeiten.

Zu Nr. 13 (Projektdokumentation)

Die Projektdokumentation beschreibt die geplante Projekttätigkeit sowie deren Durchführung. Die Projektdokumentation ist die Grundlage für die Validierung durch eine sachverständige Stelle, die vom Projektträger zu beauftragen ist. Darüber hinaus ist die Projektdokumentation gemeinsam mit dem Validierungsbericht Grundlage für die behördliche Entscheidung über die Zustimmung zur Projekttätigkeit.

Die Projektdokumentation soll Angaben zur Projekttätigkeit enthalten. Im Rahmen der Gemeinsamen Projektumsetzung ist die Projektdokumentation nach den Anforderungen des Anhangs B zum Beschluss 16/ CP. 7 zu erstellen; im Rahmen des Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung sind die Anforderungen des Anhangs B und des Abschnitts H zum Beschluss 17/ CP. 7 der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens maßgeblich (vgl. § 3 Abs. 4 Satz 3, § 5 Abs. 4 Satz 3 bzw. § 8 Abs. 3 Satz 3 ProMechG). Gefordert wird insbesondere die Beschreibung des Projekts und der Projektumgebung, die Festlegung der Referenzfallemissionen, die gewählte Laufzeit gemäß § 3 Abs. 3 bzw. § 5 Abs. 3 ProMechG, die Bestimmung der Zusätzlichkeit, die Umweltauswirkungen, ggf. die Herkunft öffentlicher Mittel zur Projektfinanzierung, Stellungnahmen von betroffenen Interessengruppen sowie der Überwachungsplan.

Zu Nr. 14 (Überwachungsplan)

Der Überwachungsplan ist der Teil der Projektdokumentation, in dem ein Konzept festgelegt wird, nach welchem die für die Projekttätigkeit relevanten Daten erhoben werden.

Zu Nr. 15 (Überwachungsbericht)

Der Überwachungsbericht ist das Ergebnis der Überwachung einer Projekttätigkeit und enthält die nach den Festlegungen des Überwachungsplans ermittelten Daten. Er bildet die Prüfungsgrundlage für die sachverständige Stelle bei der Verifizierung. Der Überwachungsbericht ist vom Projektträger zu erstellen.

Zu Nr. 16 (Zustimmung)

In Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe a und Artikel 12 Abs. 5 Buchstabe a Kyoto-Protokoll sowie den Beschlüssen 16/CP. 7 und 17/CP.7 ist die Billigung der Projekttätigkeit durch den Gastgeber-

und Investorstaat als wesentlicher staatlicher Mitwirkungsakt bei der Erzeugung von Emissionsgutschriften ausgestaltet.

Im ProMechG wird dieses Erfordernis in den §§ 3, 5 und 8 im Zustimmungsakt der Behörde umgesetzt. Gegenstand der Zustimmung ist die grundsätzliche Anerkennung der aus der Projektstätigkeit resultierenden Emissionsminderungen unter der Voraussetzung, dass die Projektstätigkeit entsprechend der validierten Projektdokumentation durchgeführt wird. Die Zustimmung ersetzt nicht die zur Durchführung der Projektstätigkeit nach den gesetzlichen Anforderungen des Gastgeberstaates erforderlichen Genehmigungen (z.B. Baugenehmigung). Für Deutschland als Gastgeberstaat ergibt sich dies aus § 5 Abs. 6 ProMechG.

Die Zustimmung umfasst die Billigung im Sinne des Artikel 6 Abs. 1 Buchst. a und des Artikel 12 Abs. 5 Buchst. a sowie die Ermächtigung des Projektträgers.

Gemäß Art. 6 Abs. 3 und Art. 12 Abs. 9 Kyoto-Protokoll sind die Anlage I-Vertragsparteien berechtigt, private und öffentliche Rechtsträger zu ermächtigen, ein Projekt als Projektstätigkeit im Sinne projektbezogener Mechanismen durchzuführen. Die Ermächtigung eines Projektträgers zur Durchführung einer Projektstätigkeit im Rahmen des Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung erfolgt nach einer Entscheidung des Exekutivrates nicht generell, sondern immer projektbezogen (EB 16 Report Annex 6 Seite 1).

Zu Nr. 17 (Registrierung)

Die Registrierung ist der formale Akt der Eintragung der Projektstätigkeit in ein zu diesem Zweck eingerichtetes Zusatzverzeichnis zum Emissionshandelsregister. Eine solche Erweiterung dieses Registers kann gemäß Artikel 24 Nr. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2216/2004 (EG-Registerverordnung) erfolgen. Eine Projektstätigkeit im Sinne des § 5 ProMechG setzt eine Registrierung vor Beginn der Durchführung des Projektes voraus. Anderenfalls können keine Emissionsgutschriften erzeugt werden.

Zu Nr. 18 (Validierungsbericht)

Der Validierungsbericht enthält das Ergebnis der Validierung einer Projektstätigkeit durch eine sachverständige Stelle, die vom Projektträger beauftragt wurde. Grundlage der Validierung sind die Projektdokumentation und die durch die sachverständige Stelle selbstständig vorgenommenen Untersuchungen. Das Verfahren sowie die materiellen Anforderungen für eine Validierung können gemäß § 7 Abs. 3 ProMechG durch Rechtsverordnung konkretisiert werden.

Zu Nr. 19 (Verifizierungsbericht)

Der Verifizierungsbericht enthält das Ergebnis der Verifizierung einer Projektstätigkeit durch eine sachverständige Stelle, die vom Projektträger beauftragt wurde. Die sachverständige Stelle prüft im Rahmen der Verifizierung, ob die Überwachung der Projektstätigkeit den Vorgaben des Überwachungsplans in der validierten Projektdokumentation entspricht und in welchem Umfang Emissionsminderungen tatsächlich eingetreten sind. Grundlage der Verifizierung sind der Überwachungsbericht und der Validierungsbericht.

Bestandteil des Verifizierungsberichts ist auch die Zertifizierung, mit der die sachverständige Stelle versichert, dass die Projektstätigkeit tatsächlich zu den verifizierten Emissionsminderungen geführt hat.

Zu Nr. 20 (Emissionsreduktionseinheit)

Emissionsreduktionseinheiten werden durch Projektstätigkeiten im Rahmen der Gemeinsamen Projektumsetzung erzeugt. Eine Emissionsreduktionseinheit entspricht einer Tonne Kohlendioxidäquivalent.

Emissionsreduktionseinheiten sind wie Emissionsberechtigungen im Sinne des § 3 Abs. 4 TEHG handelbare Emissionsgutschriften. Sie können ab dem 1. Januar 2008 zur Erfüllung

der Abgabepflicht gemäß § 6 Abs. 1 TEHG verwendet werden (vgl. Artikel 2 [TEHG], dort § 6 Abs. 1b, 1c TEHG).

Zu Nr. 21 (zertifizierte Emissionsreduktion)

Zertifizierte Emissionsreduktionen werden durch Projektaktivitäten im Rahmen des Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung erzeugt. Eine zertifizierte Emissionsreduktion entspricht einer Tonne Kohlendioxidäquivalent.

Zertifizierte Emissionsreduktionen sind wie Emissionsberechtigungen im Sinne des § 3 Abs. 4 TEHG handelbare Emissionsgutschriften. Sie können zur Erfüllung der Abgabepflicht gemäß § 6 Abs. 1 TEHG verwendet werden (vgl. Artikel 2 [TEHG], dort § 6 Abs. 1a, 1c TEHG).

Zu Nr. 22 (Exekutivrat)

Der Exekutivrat ist gemäß Artikel 12 Abs. 4 Kyoto-Protokoll neben der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls dienenden Konferenz der Vertragsparteien (COP/MOP) zur Beaufsichtigung des Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung berufen. Er setzt sich aus Repräsentanten der Vertragsparteien zusammen.

Zu Nr. 23 (Verzeichnis über den Teilnahmestatus)

Dieses Verzeichnis, das entsprechend der zitierten Bestimmungen der Beschlüsse von Marrakesch von dem nach Artikel 8 des Übereinkommens eingesetzten Sekretariat geführt wird, gibt für den jeweiligen Projektmechanismus Aufschluss darüber, welche Staaten aktuell alle nach den Beschlüssen 16/CP.7 und 17/CP.7 der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens relevanten Teilnahmevoraussetzungen als Gastgeber- oder Investorstaat für Projektaktivitäten erfüllen.

Teil 2: Gemeinsame Projektumsetzung

Abschnitt 1: Projektaktivitäten außerhalb des Bundesgebiets

Zu § 3 – Zustimmung

Absatz 1 Satz 1 gewährt einen Anspruch auf Erteilung der Zustimmung, wenn die materiellen und formellen Anforderungen der Zustimmung erfüllt sind.

Dabei wird nach Absatz 1 Satz 1 das Vorliegen der Voraussetzung der Nr. 1 auf der Grundlage der Projektdokumentation und des Validierungsberichts durch die zuständige Behörde geprüft. Diese Prüfung bezieht sich auf die vom Projektträger im validierten Projektdokument vorgelegten Berechnungen und Annahmen zu Referenzfall- und Projektemissionen, aus denen sich die zu erwartende zusätzliche Emissionsminderung aus der Projektaktivität ergibt.

Bei der Entscheidung über die Zustimmungsfähigkeit der Projektaktivität nach Nummer 2 bewertet die Behörde die ihr auf der Grundlage der validierten Projektdokumentation oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorliegenden Informationen über deren Umweltauswirkungen. Auch andere der Behörde bekannte Tatsachen können dabei Berücksichtigung finden. Anders als in Nr. 1 findet hier keine Verengung der Prüfungsgrundlage der Behörde statt. Zum Ausschluss der Zustimmung führen nur schwerwiegende nachteilige Umweltauswirkungen. Diese liegen vor, wenn nach der von der Behörde vorzunehmenden Bewertung eine schwerwiegende Schädigung von einzelnen

Schutzgütern der Umwelt (Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter unter Berücksichtigung der Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern) zu erwarten ist.

Das Erfordernis des Satz 2 geht auf Artikel 11b Abs. 6 der Richtlinie 2003/87/EG zurück. Als internationale Kriterien und Leitlinien kommen im Wesentlichen die internationalen Grundsätze der Weltkommission für Staudämme sowie die Kriterien der Weltbank und der OECD in Betracht. Zur Umsetzung von Artikel 11b Abs. 6 der Richtlinie 2003/87/EG wird insbesondere die Einhaltung der Standards der Weltkommission für Staudämme (WCD) gefordert, da diese die strengsten Anforderungen an die Nachhaltigkeit stellen. Die Standards der Weltbank und der OECD werden damit abgedeckt.

Satz 3 setzt Art. 11b Abs. 1 der Richtlinie 2003/87/EG um, wonach bei Projektstätigkeiten in Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Vorgaben des gemeinschaftlichen Besitzstandes zur Bestimmung des Referenzfalls zu Grunde zu legen sind. Das Wort „mindestens“ stellt dabei klar, dass in den einzelnen Mitgliedstaaten existierende Regelungen, die in ihren Anforderungen über den gemeinschaftlichen Besitzstand hinausgehen, Anwendung finden. Umgekehrt sind die in den Beitrittsverträgen zur Europäischen Union vorgesehenen Ausnahmevorschriften, die eine Abweichung vom gemeinschaftlichen Besitzstand nach unten zulassen, bei der Bestimmung des Referenzfalls für Projektstätigkeiten in den Beitrittsländern maßgebend.

Gemäß Absatz 2 überprüft die zuständige Behörde von Amts wegen, dass keiner der Versagungstatbestände der Nr. 1 und 2 erfüllt ist.

Der Versagungsgrund Nr.1 bezieht sich auf die von der Zustimmung umfasste Ermächtigung des Projektträgers (§ 2 Nr. 16 ProMechG). Gemäß Art. 6 Abs. 3 Kyoto-Protokoll sind die Anlage I-Vertragsparteien berechtigt, private und öffentliche Rechtsträger zu ermächtigen, eine Projektstätigkeit im Sinne der Gemeinsamen Projektumsetzung durchzuführen. In diesem Fall bleiben die ermächtigenden Anlage I-Vertragsparteien für eine mit dem Beschluss 16/CP.7 und Kyoto-Protokoll vereinbarte Durchführung verantwortlich (Ziffer 29 Anlage D des Beschlusses 16/CP.7 der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens).

Um zu verhindern, dass der vorgegebene rechtliche Rahmen, insbesondere die Vorschriften des ProMechG, vom Projektträger nicht eingehalten wird, darf eine die Ermächtigung umfassende Zustimmung nicht erteilt werden, wenn der Behörde Tatsachen dafür vorliegen, dass der Projektträger nicht die notwendige Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Projektstätigkeit bietet. Die Ermächtigung eines Projektträgers zur Durchführung einer Projektstätigkeit erfolgt dabei nach einer Entscheidung des Exekutivrates nicht generell, sondern immer projektbezogen (EB 16 Report Annex 6 Seite 1). Daher hat die Beurteilung der Eignung des Projektträgers im Kontext der jeweiligen Projektstätigkeit zu erfolgen. Die Behörde ist im Verdachtsfalle berechtigt, gemäß § 3 Abs. 4 Satz 7 ProMechG geeignete Unterlagen (z.B. ein polizeiliches Führungszeugnis) vom Projektträger anzufordern.

Nr. 2 stellt sicher, dass bei Projektstätigkeiten in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Zustimmung durch die deutsche Behörde nur dann erfolgt, wenn nach dortigem Recht die Doppelzählung von Emissionsminderungen in Anlagen, die der Emissionshandelsrichtlinie unterliegen, ausgeschlossen ist. Dabei wird offengelassen, ob die Doppelzählung durch einen der Regelung des § 5 Abs. 1 Satz 3 entsprechenden Ausschluss der Erzeugung von Emissionsgutschriften vermieden wird oder ob der Mitgliedstaat bei der Ausstellung von ERU und CER sicherstellt, dass Zertifikate in gleicher Höhe vom Betreiber der dem Emissionshandel unterliegenden Anlage oder aus dem nationalen Register des Mitgliedstaates gelöscht werden. Nach Artikel 11b Abs. 3 und 4 der Richtlinie 2003/87/EG muss jedoch sichergestellt sein, dass der Mitgliedstaat eine der beiden Maßnahmen (Ausschluss oder Ausgleich) vorsieht.

Eine derartige Sicherstellung zum Ausschluss oder Ausgleich von Doppelzählungen ist erforderlich. Denn jede in einem anderen Mitgliedstaat erfolgende Doppelzählung wirkt sich zwangsläufig negativ auf die gemeinschaftlichen Erfüllungsbemühungen bezüglich der Verpflichtung aus Artikel 3 Kyoto-Protokoll aus.

Nach Absatz 3 kann der Projektträger die Projektlaufzeit grundsätzlich selber mit seinem Antrag bestimmen. Dabei gelten maximale Laufzeiten von einmal 10 Jahren oder dreimal 7 Jahren. Die Laufzeiten sind hierbei an die für CDM-Maßnahmen geltenden Regelungen zur Dauer angelehnt (vgl. Nummer 49 der Anlage G zum Beschluss 17/CP.7 der Vertragsparteien des Übereinkommens). Allerdings wird die Zustimmung im Hinblick auf die begrenzte zeitliche Geltung des Kyoto-Protokolls (Ende der Verpflichtungsperiode am 31.12.2012) und der zugleich bestehenden Abhängigkeit der Erzeugung der Emissionsgutschriften vom Fortbestehen der Gemeinsamen Projektumsetzung über diesen Zeitraum hinaus nur bedingt erteilt. Die Wirksamkeit der jeweils erteilten Zustimmung ist davon abhängig, dass nach internationalen Vereinbarungen ein Fortbestand des Kyoto-Systems einschließlich seiner projektbezogenen Mechanismen vereinbart wird. Denn eine Erzeugung von Emissionsgutschriften ist nur auf der Grundlage der Umwandlung von AAUs möglich.

Absatz 4 enthält als formale Voraussetzung für eine Zustimmung das Antragserfordernis. Der Antrag des Projektträgers muss schriftlich erfolgen, so dass auch eine Antragstellung per qualifizierter signierter E-Mail möglich ist (vgl. § 126a BGB).

Für die Verwendung von fremdsprachigen Dokumenten gilt § 23 VwVfG. Wegen der Verzahnung zum internationalen Bereich kann dabei auf Übersetzung verzichtet werden, soweit von den Behördenbediensteten die Kenntnis der benutzten Fremdsprache zu erwarten ist.

Absatz 4 Satz 3 legt die formellen und materiellen Anforderungen für die Erstellung der Projektdokumentation einschließlich des Überwachungsplans fest.

In Absatz 4 Satz 4 und 5 wird das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit die formalen und inhaltlichen Anforderungen an die Projektdokumentation einschließlich derer für den Überwachungsplan zu regeln.

Die Sätze 6 und 7 des Absatzes 4 enthalten formelle Anforderungen für die Eingangsbestätigung von Anträgen und die Nachforderung von Unterlagen.

Absatz 5 dient der Verfahrensbeschleunigung. Danach ist im Regelfall eine Entscheidung innerhalb der Zweimonats- Frist zu treffen.

Gegenstand des Absatzes 6 Satz 1 ist die Ausstellung eines Befürwortungsschreibens (z.B. *Letter of Endorsement, LoE*). Dieses ist im Regelfall von der zuständigen Behörde auszustellen, wenn sie auf der Grundlage der vorliegenden Information über die Projektstätigkeit zu der Auffassung gelangt, dass die eigene spätere Zustimmung zu der Projektstätigkeit wahrscheinlich ist. Mit diesem Befürwortungsschreiben erklärt die Bundesrepublik Deutschland als Investorstaat unverbindlich, dass sie gegen die Projektstätigkeit insbesondere mit Blick auf den Projekttyp, den Standort, die Projektlaufzeit und den Projektträger keine grundsätzlichen Bedenken hat. Das Befürwortungsschreiben hat gemäß Absatz 6 Satz 2 keine rechtliche Verbindlichkeit.

Nach Absatz 7 muss die zuständige Behörde bei dem Sekretariat der UNFCCC abfragen, ob der Investorstaat und der Gastgeberstaat aktuell alle relevanten Teilnahmevoraussetzungen gemäß der Ziffer 21 des Abschnitts D der Anlage zum Beschluss 16/CP.7 der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens erfüllen. Die Prüfung der zuständigen Behörde erschöpft sich in dieser Abfrage bei dem Sekretariat der UNFCCC.

Erfüllt der Gastgeberstaat die Voraussetzungen der Ziffer 21 nicht, kommt die Projektdurchführung im Rahmen des sogenannten „Track 2“-Verfahrens nach Ziffer 24 des Abschnitts D der Anlage zum Beschluss 16/CP7 in Frage. Das Verfahren hierfür bedarf noch der genaueren Festlegung durch die Konferenz der Vertragsparteien, insbesondere der Einrichtung eines Aufsichtsausschusses. Daher kann in diesen Fällen zwar nicht die Zustimmung nach dem Verfahren der Absätze 1-5 erteilt, einstweilen aber ein Befürwortungsschreiben nach Absatz 6 ausgestellt werden. Die Bundesregierung wird mit Vorliegen der internationalen Voraussetzungen für das Verfahren nach Ziffer 24 eine Novellierung des ProMechG vornehmen

Zu § 4 – Überprüfung der Verifizierung

Gemäß Satz 1 soll die zuständige Behörde bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Vollständigkeit des Verifizierungsberichts eine Überprüfung der Verifizierung verlangen. Form und Frist des Überprüfungsgesuchs bestimmen sich nach dem Recht des jeweiligen Gastgeberstaates. Gemäß Satz 2 hat die zuständige Behörde den Projektträger hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Abschnitt 2: Projektaktivitäten im Bundesgebiet

Zu § 5 – Zustimmung und Registrierung

Für die Absätze 1, 2 Nr. 1, 4, 9 und 10 wird auf die Begründung zu § 3 Abs. 1, 2 Nr. 1, 4, 5 und 7 ProMechG verwiesen.

Satz 3 setzt eine Vorgabe von Artikel 11 b Abs. 2 der Richtlinie 2003/87/EG um, wonach für die unmittelbare oder mittelbare Minderung von Emissionen aus Anlagen, die der Richtlinie unterfallen, keine Emissionsgutschriften erzeugt werden dürfen. Unmittelbare Emissionsminderungen sind solche, die innerhalb, mittelbare Emissionsminderungen sind solche, die außerhalb der Projektgrenze erzielt werden.

Zwar eröffnet Artikel 11b Abs. 3 und 4 der Richtlinie 2003/87/EG den Mitgliedstaaten auch die Möglichkeit, bis zum 31.12.2012 Projektaktivitäten zuzulassen, die zu einer unmittelbaren oder mittelbaren Emissionsminderung in einer emissionshandlungspflichtigen Anlage führen. In diesem Fall muss der Mitgliedstaat jedoch zur Vermeidung einer Doppelzählung eine Kompensation vorsehen. Bei unmittelbaren Emissionsminderungen in emissionshandlungspflichtigen Anlagen bestünde die Kompensation darin, dass Emissionsberechtigungen des Betreibers der betroffenen Anlage gelöscht werden. Bei mittelbaren Emissionsminderungen in emissionshandlungspflichtigen Anlagen wären Emissionsberechtigungen aus dem nationalen Register des Gastgeberstaates zu löschen.

In der Bundesrepublik Deutschland wird von dieser Möglichkeit gemäß Artikel 11b Abs. 3 und 4 der Richtlinie 2003/87/EG kein Gebrauch gemacht. Vielmehr schließt Satz 3 bereits die Erzeugung von Emissionsgutschriften in der Höhe aus, in der die Projektaktivität zu einer unmittelbaren oder mittelbaren Emissionsminderung in einer TEHG-Anlage führt. Dies geschieht durch eine entsprechende Berücksichtigung dieser Minderungen im Referenzfall. Emissionsgutschriften können damit nur in der Höhe entstehen, in der die Projektaktivität nicht zu Emissionsminderungen mittelbarer oder unmittelbarer Art an TEHG-Anlagen führt.

Das Ergebnis einer unmittelbaren Emissionsminderung in einer TEHG-Anlage wäre, dass eine Emissionsgutschrift erzeugt und dafür eine Emissionsberechtigung des Verantwortlichen gelöscht werden würde. Hierfür besteht kein Anlass, da dieses Ziel ohne weiteres im Wege des Handels erreicht werden könnte. Das Ergebnis einer mittelbaren Emissionsminderung in einer TEHG-Anlage wäre, dass eine Emissionsgutschrift erzeugt und dafür eine Emissionsberechtigung aus der nationalen Reserve der Bundesrepublik

Deutschland gelöscht werden müsste. Es ist nicht möglich, sicher zu bestimmen, in welcher Anlage, die außerhalb der Projektgrenzen liegt, die Projektstätigkeit zu einer Emissionsminderung führt. Deshalb kann auch nicht festgestellt werden, ob diese mittelbare Emissionsminderung in einer TEHG-Anlage oder in einer anderen Anlage eintritt. Im Zweifel müsste somit für jede mittelbare Emissionsminderung, unabhängig davon, ob sie in einer TEHG-Anlage eintritt oder nicht, eine Emissionsberechtigung aus der nationalen Reserve der Bundesrepublik Deutschland gelöscht werden. Eine Regelung, die zu Lasten der nationalen Reserve geht, liegt nicht im nationalen Interesse, zumal die Zuordnungsprobleme bei mittelbaren Emissionsminderungen nur in Ausnahmefällen lösbar sind.

Satz 4 regelt die finanzierungsbezogene Zusätzlichkeit der Projektstätigkeit im Hinblick auf öffentliche Fördermittel der Bundesrepublik Deutschland.

Es wird sichergestellt, dass durch den Einsatz öffentlicher Fördermittel keine Emissionsgutschriften erzeugt werden und der Empfänger der Förderung dadurch doppelt begünstigt wird. Dies ist bei der Errechnung des Referenzfalles zu berücksichtigen. Eine Rückausnahme ist für solche Fördermittel vorgesehen, die der Absicherung von Investitionen dienen.

Zugleich wird auch eine Doppelbegünstigung aufgrund gleichzeitiger Förderung der Projektstätigkeit im Rahmen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sowie des Kraft-Wärme-Koppelungsgesetzes ausgeschlossen. Dies stellt Satz 5 klar.

Zur Begründung von Abs. 2 Nr. 1 wird auf die Begründung zu § 3 Abs. 2 Nr. 2 verwiesen.

Das in Abs. 2 Nr. 2 aufgestellte Erfordernis der Gegenseitigkeit entspricht allgemeiner Praxis im Rahmen völkerrechtlicher Verträge.

Entsprechend der Regelung in § 3 Abs. 3 ProMechG kann der Projektträger die Laufzeit des Projektes selber bestimmen. Allerdings ist abweichend von der Regelung in § 3 Abs. 3 die maximale Projektlaufzeit bis 31.12.2012 begrenzt. Diese zeitliche Begrenzung ist erforderlich, da die Bundesrepublik Deutschland bei JI-Projektstätigkeiten im Bundesgebiet als Gastgeberstaat Emissionsreduktionseinheiten nur durch eine entsprechende Stilllegung von AAU erzeugen kann. Eine Zuweisung von AAU an die Bundesrepublik ist nach dem Kyoto-Protokoll allerdings nur für die erste Verpflichtungsperiode bis zum 31.12.2012 vorgesehen. Für Projektstätigkeiten nach diesem Zeitpunkt ist damit noch nicht geklärt, auf welcher Basis Emissionsreduktionseinheiten erzeugt werden können. Daher kann eine die Behörde über diesen Zeitpunkt hinaus bindende Zustimmung zur grundsätzlichen Anrechnungsfähigkeit von Emissionsminderungen und damit gleichzeitig verbundenen Verpflichtung zur grundsätzlichen Erzeugung einer entsprechenden Anzahl von Emissionsreduktionseinheiten nicht erteilt werden.

Absatz 5 Satz 1 verpflichtet den Projektträger, der zuständigen Behörde die Projektdokumentation und die Adresse der sachverständigen Stelle, die er mit der Validierung beauftragt hat, zuzuleiten. Dadurch soll die zuständige Behörde in die Lage versetzt werden, die Projektdokumentation gemäß Satz 2 zu einem möglichst frühen Zeitpunkt, z.B. auf ihrer Internetseite, zu veröffentlichen.

Die Adresse der sachverständigen Stelle ist zusammen mit der Projektdokumentation nach § 10 UIG zu veröffentlichen, um der Öffentlichkeit die Möglichkeit einzuräumen, sich unmittelbar an die sachverständige Stelle zu wenden. Aus Absatz 5 Satz 2 ergibt sich eine Pflicht der Behörde zur Veröffentlichung der ihr zugeleiteten Informationen. Abweichend von § 10 Abs. 1 UIG hat die Behörde keinen Beurteilungsspielraum, ob die ihr zugeleiteten Informationen zu veröffentlichen sind, insbesondere ob sie unter den Begriff der Umweltinformation fallen (§ 10 Abs. 2 UIG). Zugleich ist durch diese Verweisung klargestellt, dass die Vorschriften des ProMechG kein abweichendes Vertraulichkeitsniveau für Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse im Vergleich zu den Regelungen des UIG schafft (§ 10 Abs. 6 i.V.m. § 9 Abs. 1 UIG). Im übrigen bleiben die Bestimmungen des UIG unberührt.

Absatz 6 stellt für Projektstätigkeiten im Bundesgebiet klar, dass die Zustimmung keine behördliche Genehmigung zur Durchführung der Projektstätigkeit beinhaltet (vgl. § 2 Nr. 16 ProMechG). Genehmigungen in diesem Sinne sind neben der Zustimmung einzuholen, um die Projektstätigkeit rechtmäßig durchzuführen.

Absatz 7 trägt Ziffer 5 des Beschlusses 16/CP.7 der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens Rechnung, wonach Emissionsreduktionseinheiten erst mit Beginn der Verpflichtungsperiode des Kyoto-Protokolls (2008 bis 2012) ausgegeben werden können. Emissionsminderungen, die vor dem 1. Januar 2008 im Rahmen einer validierten Projektstätigkeit erzielt wurden, können nicht in Form von Emissionsreduktionseinheiten vergütet werden.

Absatz 8 Satz 1 bestimmt, dass die zuständige Behörde ein nationales Verzeichnis (Register) über Projektstätigkeiten im Bundesgebiet zu führen hat. Satz 2 regelt den Zeitpunkt und die Voraussetzungen der Registrierung. Registrierungsfähig ist eine Projektstätigkeit nur dann, wenn ihr durch die Bundesrepublik Deutschland und den Investorstaat zugestimmt wurde.

Zu § 6 – Bestätigung des Verifizierungsberichts

Gemäß Absatz 1 Satz 1 ist die Prüfung des Verifizierungsberichts durch die zuständige Behörde auf drei Bereiche beschränkt.

Die Behörde prüft zu Nummer 1, ob die Durchführung der Projektstätigkeit der Projektdokumentation entspricht. Zu Nummer 2 prüft sie, ob die Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 ProMechG bei der Erstellung des Verifizierungsberichts eingehalten wurden. Schließlich prüft die zuständige Behörde zu Nummer 3, dass Doppelzahlungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 3 ProMechG oder Doppelbegünstigungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 4 und 5 ProMechG ausgeschlossen wurden.

Eine Doppelzahlung muss ausgeschlossen werden. Die durch eine validierte Projektstätigkeit erzielten Emissionsminderungen werden in Form von Emissionsreduktionseinheiten vergütet. Soweit diese Emissionsminderungen jedoch zur Minderung von Emissionen von Anlagen führen, die in den Anwendungsbereich des TEHG bzw. der Richtlinie 2003/87/EG fallen (TEHG-Anlage), werden Emissionsberechtigungen frei. Denn jede Emissionsminderung in einer TEHG-Anlage hat zur Folge, dass der Anlagenbetreiber entsprechend weniger Emissionsberechtigungen zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus § 6 Abs. 1 TEHG abgeben muss. Dadurch würden Emissionsminderungen in emissionshandlungspflichtigen Anlagen doppelt angerechnet. So würde eine Minderung der Emissionen um eine Tonne Kohlendioxidäquivalent in einer TEHG-Anlage dazu führen, dass eine Emissionsreduktionseinheit erzeugt und zusätzlich eine Emissionsberechtigung frei würde. Dies zu verhindern ist Sinn und Zweck der Ausschlussklausel des Absatz 1 Nr. 3.

Ebenso soll nach Absatz 1 Nr. 3 eine Doppelbegünstigung bei der Inanspruchnahme öffentlicher Fördermittel vermieden werden. Ansonsten würde der Empfänger öffentlicher Fördermittel zweifach begünstigt, nämlich einerseits durch die Gewährung öffentlicher Fördermittel und andererseits durch die Vergütung mit Emissionsreduktionseinheiten der durch die öffentlichen Fördermittel finanzierten Emissionsminderungen.

Entspricht der Verifizierungsbericht den Anforderungen des Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3, bestätigt die zuständige Behörde diesen Bericht. Ist mindestens eine dieser Anforderungen nicht erfüllt, darf die zuständige Behörde den Verifizierungsbericht nicht bestätigen. Absatz 1 Satz 2 sieht die Gelegenheit zur Stellungnahme für den Projektträger sowie für die sachverständige Stelle vor, soweit die Behörde beabsichtigt, die Bestätigung zu versagen.

Abweichend von § 28 VwVfG, der eine Verpflichtung zur Anhörung von Beteiligten nur bei eingreifenden Verwaltungsakten vorsieht, stellt Abs. 1 Satz 2 die Verpflichtung auch für den Fall der Ablehnung des vom Projektträger beantragten, begünstigenden Verwaltungsaktes auf.

Die sachverständige Stelle ist, anders als der Projektträger, nicht Beteiligte am Verwaltungsverfahren gemäß § 13 Abs. 1 VwVfG. Ihre Einbeziehung ist somit regelungsbedürftig.

Absatz 2 enthält als formale Voraussetzung für die Bestätigung des Verifizierungsberichts das Antragserfordernis. Der Projektträger kann den Zeitpunkt der Antragstellung frei wählen. Die Verletzung der Pflicht aus Satz 3 führt zu einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 15 ProMechG.

Absatz 3 regelt das weitere Verfahren für die Erzeugung und Übertragung von Emissionsreduktionseinheiten nach Bestätigung des Verifizierungsberichts. Die zuständige Behörde weist für die Bundesrepublik Deutschland den Registerführer im Sinne von Artikel 2 Buchstabe q der EG-Registerverordnung an, die entsprechende Anzahl von Emissionsreduktionseinheiten zu erzeugen und auf das vom Projektträger benannte Konto zu überweisen.

Abschnitt 3: Sachverständige Stellen

Zu § 7 – Sachverständige Stellen

Gemäß Absatz 1 Satz 1 dürfen ausschließlich sachverständige Stellen die Validierung der Projektdokumentation und die Verifizierung von Emissionsminderungen vornehmen. Sachverständige Stellen sind, vorbehaltlich einer Erweiterung des Kreises der zulässigen Sachverständigen aufgrund einer Rechtsverordnung nach Absatz 2, nur die vom Exekutivrat akkreditierten Stellen. Das Akkreditierungsverfahren beim Exekutivrat stellt die Unabhängigkeit und Fachkunde der sachverständigen Stelle sicher. Ein nationales Akkreditierungsverfahren ist nicht vorgesehen.

Gemäß Satz 2 beauftragt der Projektträger auf eigene Kosten eine sachverständige Stelle mit der Validierung oder Verifizierung. Damit besteht ein schuldrechtlicher Vertrag zwischen dem Projektträger und der sachverständigen Stelle. Die zuständige Behörde hat hingegen keine vertraglichen Beziehungen zu der beauftragten sachverständigen Stelle. Die schuldhafte Verletzung der Pflicht aus Satz 3 begründet eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 15 ProMechG.

Absatz 2 enthält eine Ermächtigungsgrundlage für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit durch Rechtsverordnung den Kreis der zugelassenen Sachverständigen zu erweitern.

Absatz 3 Satz 1 legt die formellen und materiellen Anforderungen für die Erstellung des Validierungs- und Verifizierungsberichtes fest. Satz 2 ermächtigt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, die Einzelheiten der Validierung und Verifizierung durch Rechtsverordnung zu regeln. Gemäß Satz 3 hat der Ordnungsgeber sicherzustellen, dass bei der Verifizierung Doppelzählungen aufgrund unmittelbarer oder mittelbarer Emissionsminderungen in TEHG-Anlagen und Doppelbegünstigungen aufgrund öffentlicher Förderung ausgeschlossen werden (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ProMechG).

Teil 3: Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung

Zu § 8 – Zustimmung

Für die Absätze 1 Satz 1 Nr. 1 und 2, 2 Nr. 1, 3 und 5 wird grundsätzlich auf die Begründung zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2, 2 Nr. 1, 4, 5 und 7 ProMechG verwiesen.

Die Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 geht auf die Anforderung des Artikel 12 Abs. 2 Kyoto-Protokoll zurück. Danach sollen Projektstätigkeiten im Rahmen des Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung nicht nur der kosteneffizienten Erfüllung der Verpflichtung aus Artikel 3 Kyoto-Protokoll dienen, sondern auch der nachhaltigen Entwicklung im Gastgeberstaat. Dabei beschränkt sich der Grundsatz der Nachhaltigkeit nicht nur auf ökologische, sondern umfasst auch ökonomische und soziale Aspekte. Ohne die Erklärung des Gastgeberstaates, dass eine Projektstätigkeit die Erreichung einer nachhaltigen Entwicklung fördert, kann diese nicht beim Exekutivrat registriert werden (Ziffer 40 Buchstabe a des Beschlusses 17/CP.7 der Konferenz der Vertragsstaatenparteien des Übereinkommens). Dem Erfordernis der Nr. 3 ist in der Regel Genüge getan, wenn der zuständigen Behörde die Erklärung des Gastgeberstaates gemäß Ziffer 40 Buchstabe a des Beschlusses 17/CP.7 der Konferenz der Vertragsstaatenparteien des Übereinkommens vorliegt.

Die Begründung zu § 3 Abs. 2 Nr.1 ProMechG gilt für Absatz 2 Nr. 1 mit der Maßgabe, dass die Berechtigung der Anlage I-Vertragsstaaten zur Ermächtigung eines privaten oder öffentlichen Rechtsträgers sich aus Art. 12 Abs. 9 Kyoto-Protokoll ergibt.

Die aus dieser Ermächtigung abgeleitete Verantwortlichkeit des ermächtigenden Anlage I-Vertragsstaates ergibt sich aus Ziffer 33 der Anlage F des Beschlusses 17/CP.7 der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens.

Absatz 4 steht im Zusammenhang mit Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, wonach die Zustimmung zu einer Projektstätigkeit nur dann erteilt werden darf, wenn die Projektstätigkeit nicht schwerwiegende, nachteilige Umweltauswirkungen verursacht.

Die Behörde stützt sich in ihrer Bewertung insbesondere auf die Angaben des Projektträgers in der Projektdokumentation hinsichtlich der zu erwartenden Umweltauswirkungen der Projektstätigkeit (vgl. Anforderungen nach Absatz 3 Satz 3 i.V.m. Nr. 2 e des Anhangs H des Beschlusses 17/CP.7 der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens).

Für den Fall, dass die Behörde auf dieser Grundlage oder anderer ihr bekannter Tatsachen zu der Einschätzung gelangt, dass erhebliche Umweltauswirkungen wahrscheinlich sind, steht es in ihrem Ermessen den Projektträger zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu verpflichten.

Damit wird ihr die Möglichkeit eröffnet, die ihr vorliegenden Informationen zu den Umweltauswirkungen durch eine entsprechend ausgerichtete, fachlich durchgeführte Analyse zu ergänzen und ihre Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 damit auf eine umfassende Tatsachen- und Bewertungsgrundlage zu stützen.

Nach Satz 2 wird das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung eine Rechtsverordnung zur Festlegung der Anforderungen an die Umweltverträglichkeitsprüfung zu beschließen. Als vorhandene, internationale Standards im Sinne des Satzes 3 kommen insbesondere die Standards der Espoo Konvention (Gesetz zu dem Übereinkommen vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen sowie zu der auf der zweiten Konferenz der Parteien in Sofia am 27. Februar 2001 beschlossenen Änderung des Übereinkommens, BGBl. II S. 1407), der UVP-Richtlinie (Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. EG Nr. L 175 S. 40, einschließlich der Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten,

ABl. EG Nr. L 73 S.5) und die einschlägigen Standards der Weltbank in Betracht. .
Es steht im Ermessen der Behörde zu beurteilen, ob eine vom Projektträger nach anderen Standards bereits durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung gleichwertig ist und damit eine Verpflichtung nach Satz 1 entbehrlich macht.
Ergibt die UVP, dass die Projektstätigkeit schwerwiegende Umweltauswirkungen verursachen würde (vgl. Absatz 1 Satz 1 Nr. 2), so ist die Erteilung der Zustimmung abzulehnen.

Die Begründung zu § 3 Abs. 7 ProMechG gilt für Absatz 5 mit der Maßgabe, dass die Teilnahmevoraussetzungen des Gast- und Investorstaates sich aus Ziffern 30 bzw. 31 der Anlage F des Beschlusses 17/CP. 7 der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens ergeben.

Die Regelung in Absatz 6 eröffnet natürlichen und juristischen Personen, die nicht als Projektträger an dem Verfahren beteiligt sind, die Möglichkeit, über einen entsprechenden Antrag des Projektträgers als Projektbeteiligte ermächtigt zu werden. Auf diese Weise können auch natürliche oder juristische Personen, die nicht über den Status des Projektträgers im Rahmen der Zustimmung durch die Behörde eine Ermächtigung zur Durchführung der Projektstätigkeit erhalten, zumindest als Projektbeteiligte an dem Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung teilnehmen. Dies beinhaltet die Wahrnehmung der nach dem Beschluss 17/CP. 7 der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens eingeräumten Rechte auf internationaler Ebene im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Exekutivrates.

Zu § 9 – Überprüfungsgesuch

Die Vorschrift enthält im Wesentlichen eine Zuständigkeitsregel. Das Recht, ein Überprüfungsgesuch einzureichen, ist in den Nummern 41 und 65 der Anlage des Beschlusses 17/CP.7 der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens verankert. Die zuständige Behörde muss ein solches Gesuch beim Exekutivrat mit Gründen versehen. Satz 2 stellt eine Verpflichtung zur Unterrichtung des Projektträgers auf.

Teil 4: Gemeinsame Vorschriften

Zu § 10 – Zuständige Behörde; Aufgabenübertragung

Absatz 1 bestimmt das Umweltbundesamt als zuständige Behörde.
Absatz 2 lässt eine Beleihung bzw. einen Aufgabenübertragung im Wege der Organleihe an Dritte zu.

Die Bundesregierung richtet im Rahmen ihres Beschlusses zum nationalen Klimaschutzprogramm den Arbeitskreis VII „JI- und CDM Projekte“ der Interministeriellen Arbeitsgruppe „CO₂-Reduktion“ ein. Dieser Arbeitskreis wird unter der Federführung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Grundsatzfragen der Umsetzung projektbezogener Mechanismen und die Ausgestaltung entsprechender Rahmenbedingungen in Deutschland beraten. In dem Arbeitskreis sind BMU, BMWA, BMZ, AA, BMVEL, BMVBW und der Chef Bk vertreten, um die Interessen dieser Ressorts bei der Umsetzung der JI- und CDM Projekte zu berücksichtigen. Der Auftrag dieses Arbeitskreises besteht insbesondere in der Empfehlung von konkreten Rahmenbedingungen für die Zustimmung der Bundesregierung zur Durchführung von Projektstätigkeiten sowie für die Nutzung von Emissionsgutschriften aus JI- und CDM – Projekten im Rahmen des Europäischen Emissionshandelssystems. Ferner sollen in diesem Arbeitskreis die Rahmenbedingungen für zwischenstaatliche Vereinbarungen diskutiert werden sowie Leitlinien für die Beurteilung von Projekten nach dem ProMechG erarbeitet werden. Dazu zählen insbesondere auch konkrete und operationale Leitlinien für den administrativen

Vollzug, der durch das Umweltbundesamt wahrgenommen werden soll. Die Umsetzung der im Arbeitskreis VII einvernehmlich abzustimmenden Vorgaben erfolgt durch Erlasse des BMU an das Umweltbundesamt.

Zu § 11 – Benennung eines Bevollmächtigten

Zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens ist nach § 11 ProMechG die Benennung eines gemeinsamen Bevollmächtigten vorgesehen. Diese Vorschrift ist im Zusammenhang mit dem Begriff des Projektträgers zu sehen. Denn gemäß § 2 Nr. 11 ProMechG können auch mehrere natürliche oder juristische Personen Projektträger sein. Die Regelung stellt klar, dass der Bevollmächtigte immer im Namen aller Projektträger agiert (§ 14 VwVfG) und die Bekanntgabe der Entscheidung über die Zustimmung nur an ihn erfolgen muss (§ 41 I 2 VwVfG). Darüber hinaus ist für diesen eine Zustelladresse im Inland zu benennen.

Satz 2 macht die ansonsten nach § 15 VwVfG erforderliche Aufforderung der Behörde an den Projektträger, unter den gegebenen Voraussetzungen einen Empfangsberechtigten zu benennen, entbehrlich. Durch diese Regelung werden mögliche Schwierigkeiten bei der Zustellung eines Aufforderungsschreibens vermieden.

Zu § 12 – Mengenbeobachtung

Die Durchführung von Projekten im Rahmen der Gemeinsamen Projektumsetzung im Bundesgebiet führt in der Regel dazu, dass aufgrund einer anerkannten verifizierten Emissionsreduktionsmenge entsprechend viele AAU in ERU umgewandelt werden und an den Investorstaat überwiesen werden. In Bezug auf die Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland gemäß Ziffer 6 der Anlage des Beschlusses 18/CP.7 der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, dass die Reserve der Verpflichtungsperiode nicht unter 90 % der zugewiesenen Emissionsmenge sinken darf, kann prinzipiell keine Gefährdung erkannt werden. Dennoch ist ein Mechanismus der Mengenbeobachtung erforderlich, der sicherstellt, dass bei Annäherung an die genannte Gefährdungsmarke die Bundesregierung rechtzeitig Gegenmaßnahmen einleiten kann. Hierzu gehört auch die Klärung der Frage, ob die Bundesregierung in einer solchen Situation weiterhin Emissionsreduktionspotenziale in Deutschland für Projekte im Rahmen der Gemeinsamen Projektumsetzung zulassen will oder ob sie diese Potenziale durch nationale Maßnahmen zu Erfüllung seiner Verpflichtung nutzen will. Zwar dürften aus der ordnungsgemäßen Durchführung von Projekten im Rahmen der Gemeinsamen Projektumsetzung theoretisch keine negativen Zertifikatetransfers auftreten. Dennoch besteht grundsätzlich die Gefahr einer Abweichung zwischen der verifizierten Emissionsreduktion und dem projektspezifisch tatsächlichen Emissionsgeschehen. Unabhängig von in diesem Zusammenhang auftretenden Haftungsfragen, würde der Bundesrepublik Deutschland in einem solchen Fall eine bestimmte Menge von AAU fehlen. Eine zweite, methodische Gefahr besteht in der möglichen Differenz zwischen der nationalen THG-Berichterstattung für diesen Bereich und den für das Projekt bilanzierten Emissionen. Im Einzelfall ist zu erwarten, dass diese Differenz in der Gesamtbilanzierung verschwindet, d.h. methodisch nicht eindeutig nachweisbar ist. Bei einer Vielzahl von Projekten, bspw. durch Projektbundling wäre aber zu erwarten, dass die Schwelle der methodischen Sichtbarkeit erreicht wird. Vor diesem Hintergrund ist ein System der Mengenbeobachtung, unabhängig von der aktuellen Nähe zur Erfüllung der Kyoto-Reduktionspflichten für die zukünftige Entwicklung zweckmäßig. Die Regelungen des § 12 ProMechG dienen dazu, eine Verletzung dieser Verpflichtung zu vermeiden, indem die Bundesregierung geeignete Gegenmaßnahmen ergreifen kann.

Absatz 1 beinhaltet eine jährliche Berichtspflicht der zuständigen Behörde gegenüber der Bundesregierung. Inhalt der Berichtspflicht ist der Umfang von Projektaktivitäten im Bundesgebiet, den die zuständige Behörde anhand des nationalen Verzeichnisses (vgl. § 2 Nr. 17, § 5 Abs. 8 ProMechG) ermittelt.

Absatz 2 enthält eine Ermächtigungsgrundlage für die Bundesregierung, eine Mengenbegrenzung durch Rechtsverordnung zu beschließen. Die Feststellung, wann eine Gefährdung der Einhaltung der Reserve der Verpflichtungsperiode gegeben ist, steht im Ermessen der Bundesregierung.

In Absatz 3 wird für den Fall eines Beschlusses der Bundesregierung gemäß Absatz 2 das Erfordernis einer Vorregistrierung von Projektaktivitäten aufgestellt. Ab diesem Zeitpunkt bedarf jede Registrierung einer Projektaktivität gemäß § 5 Abs. 8 ProMechG einer Vorregistrierung. Die Vorregistrierung stellt ein Instrument zur Steuerung der Anzahl und des Umfangs von Projektaktivitäten im Bundesgebiet dar.

In Absatz 4 wird das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Ausgestaltung des Vorregistrierungsverfahrens und der Maßnahmen zur Mengenbegrenzung zu regeln.

Zu § 13 – Verordnungsermächtigung

Die Verordnungsermächtigung in § 13 dient der Ausgestaltung der Zustimmungsvoraussetzungen und Versagensgründe. Soweit von der Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, ist die Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zu beschließen.

Zu § 14 – Kosten

Nach Satz 1 werden für die Amtshandlungen nach dem ProMechG Gebühren erhoben, Auslagen sind zu erstatten. In Satz 2 wird das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ermächtigt, eine Gebührenverordnung zu erlassen. Für die Ausgestaltung dieser Gebührenverordnung wird der Ordnungsgeber durch Satz 3 insoweit gebunden, als die Gebührensätze so zu bemessen sind, dass zumindest der für die gebührenpflichtigen Amtshandlungen erforderliche Verwaltungsaufwand abgedeckt wird.

Diese Vorgabe zur Bemessung der Gebührensätze folgt dem bereits in den Gebührenregelungen des TEHG und des Zuteilungsgesetzes 2007 zum Ausdruck gebrachten Grundsatz, dass im Bereich des Emissionshandels der dem Bund entstehende Verwaltungsaufwand für den Aufbau der administrativ-organisatorischen Infrastruktur und für den Gesetzesvollzug über Gebühren für Amtshandlungen refinanziert werden soll. Die Amtshandlungen nach dem ProMechG sind für den Projektträger in unterschiedlicher Weise wirtschaftlich vorteilhaft. Die Zustimmung zur Projektaktivität eröffnet ihm die Möglichkeit, im weiteren Verlauf aus dieser Tätigkeit Emissionsgutschriften zu generieren und die Bestätigung des Verifizierungsberichts ist die Grundlage zur unmittelbaren Übertragung der Emissionsgutschriften.

Dieser wirtschaftliche Wert der Amtshandlungen kann nach den allgemeinen verwaltungskostenrechtlichen Grundsätzen bei der Gebührenbemessung berücksichtigt werden. Satz 3 der Kostenregelung konkretisiert diese Grundsätze dahingehend, dass der Verwaltungsaufwand für die einzelne Amtshandlung die Untergrenze der festzulegenden Gebührensätze ist und der wirtschaftliche Wert der Amtshandlung in einer angemessenen Weise gebührenerhöhend berücksichtigt wird.

Zu § 15 – Bußgeldvorschriften

Absatz 1 Nr. 1, 1. Alternative korrespondiert mit der Verpflichtung des Projektträgers aus § 6 Abs. 2 Satz 3 ProMechG, im Überwachungsbericht vollständige und richtige Angaben zu

machen.

Absatz 1 Nr. 1, 2. Alternative und Nr. 2 korrespondieren mit der Verpflichtung der sachverständigen Stellen aus § 7 Abs. 1 Satz 2 ProMechG, die Angaben des Projektträgers auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen sowie vollständige und richtige Angaben im Validierungs- und Verifizierungsbericht zu machen.

Absatz 2 bestimmt den Bußgeldrahmen. Bei Verletzung der Pflichten aus § 6 Abs. 2 Satz 3 und § 7 Abs. 1 Satz 2 ProMechG besteht die Gefahr, dass Emissionsreduktionseinheiten zu Unrecht ausgestellt werden. Der Bußgeldrahmen von Absatz 1 Nr. 2 ist im Verhältnis zu Absatz 1 Nr. 1 aufgrund der größeren Schadensgeneigntheit erhöht.

II. Artikel 2 [Änderung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes]

Zu Nr. 1 (§ 1 Satz 2 -neu-)

Die Verknüpfung projektbezogener Mechanismen mit dem gemeinschaftsweiten System des Emissionshandels wird als weiterer Zweck des Gesetzes aufgenommen.

Zu Nr. 2 (§ 3 Abs. 5, Abs. 6 -neu- und 7 -neu-)

Für die Begriffe Emissionsreduktionseinheit und zertifizierte Emissionsreduktion wird auf die Begriffsbestimmungen des § 2 Nr. 20 und 21 ProMechG verwiesen.

Zu Nr. 3 (§ 6 Abs. 1 a -neu- und Abs. 1 b -neu-)

§ 6 Abs. 1 a TEHG erlaubt in der ersten Zuteilungsperiode (2005 bis 2007) die Erfüllung der Abgabepflicht gemäß § 6 Abs. 1 TEHG mittels zertifizierter Emissionsreduktionen.

§ 6 Abs. 1 b TEHG erlaubt ab der zweiten Zuteilungsperiode (2008 bis 2012) die Erfüllung der Abgabepflicht gemäß § 6 Abs. 1 TEHG mittels zertifizierter Emissionsreduktionen oder Emissionsreduktionseinheiten. Jedoch sieht § 6 Abs. 1 b TEHG vor, dass die Abgabepflicht des § 6 Abs. 1 TEHG nur bis zu der im jeweils gültigen Zuteilungsgesetz festgelegten Höchstgrenze mit Emissionsgutschriften erfüllt werden kann.

Art. 11a Abs. 1 und Art. 30 Abs. 3 der Richtlinie 2003/87/EG verpflichten die Mitgliedstaaten, ab dem Jahre 2008 entsprechende Höchstgrenzen in ihren nationalen Zuteilungsplänen vorzusehen.

Zu Nr. 4 (§ 6 Abs. 1 c -neu-)

§ 6 Abs. 1 c TEHG verengt den Anwendungsbereich des § 6 Abs. 1a und 1b TEHG, indem er eine Erfüllung der Abgabepflicht aus § 6 Abs. 1 TEHG verbietet, wenn die Emissionsgutschriften aus Nuklearanlagen, unilateralen Projektaktivitäten oder Senkenprojekten stammen.

Die Erzeugung und Nutzung von Emissionsgutschriften aus Projektaktivitäten in den Bereichen Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (sog. Senkenprojekte) ist zwar völkerrechtlich möglich, aber innerhalb des gemeinschaftsweiten Treibhausgas-Emissionshandelssystems ist die Nutzung von Emissionsgutschriften aus derartigen Senkenprojekten gemäß Art. 11a Abs. 3 Buchstabe b der Richtlinie 2003/87/EG nicht zulässig (vgl. Artikel 2, dort § 6 Abs. 1c Satz 2 TEHG).

In Artikel 30 Abs. 2 Buchstabe o der Richtlinie 2003/87/EG ist eine Überprüfung der derzeitigen Regelungen zu den Senkenprojekten vorgesehen. Bis dahin bleibt die Nutzung von Emissionsgutschriften aus Senkenprojekten ausgeschlossen. (vgl. Begründung zu § 2 Nr. 5 ProMechG)

Zu Nr. 5 (§ 13 Abs. 2)

§ 13 Abs. 2 sieht eine entsprechende Anwendung der §§ 14, 16, 17, 18 und 24 TEHG auf Emissionsreduktionseinheiten und zertifizierte Emissionsreduktionen vor.

Zu Nr. 6 (§ 14 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 4 und Abs. 4)

In der bisherigen Fassung des § 14 wird an drei Stellen auf die EG-Registerverordnung Bezug genommen, die im Zeitpunkt der Verkündung des TEHG noch nicht verkündet war. Daher war es nicht möglich, die Einsetzbefehle in § 14 bis zur Verkündung des TEHG auszuführen. Die Registerverordnung wurde am 29.12.2004 im EU-Amtsblatt verkündet, so dass nun die Einsetzbefehle in § 14 TEHG durch die korrekte Bezeichnung der Verordnung ersetzt werden. Eine materielle Änderung des § 14 ist damit nicht verbunden.

III. Artikel 3 [Inkrafttreten]

Das Gesetz zur Einführung projektbezogener Mechanismen tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Damit treten auch das ProMechG sowie die Änderungen des TEHG in Kraft.